

7. Zur Anwendung des § 447 Abs. 1 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1925 i. S. E. (R.) w. S. u. Gen.
(Befl.) II 283/24.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Im März 1923 kaufte die Klägerin von der Beklagten, die gleich ihr in Berlin ansässig war, 6250 kg Sahnebonbons. Die zur Ausfuhr nach Ägypten bestimmte Ware sollte vom Ort ihrer

Herstellung aus nach Hamburg gesandt werden. Nachdem Streitigkeiten über die Art der Bezahlung durch einen am 21. April 1923 abgeschlossenen Vergleich beigelegt worden waren, zeigte die Beklagte am 26. April 1923 der Klägerin telephonisch an, daß sie die Ware von Köln aus nach Hamburg senden werde, und die Klägerin übernahm es, die Ware auf eigene Kosten gegen die Gefahr des Transports ab Köln zu versichern. Am 3. oder 4. Mai 1923 übergab die Beklagte die Ware einem Kölner Spediteur zur Beförderung nach Hamburg. Als die Ware am 16. Mai noch nicht in Hamburg eingetroffen war, setzte die Klägerin der Beklagten eine Frist zur Lieferung dorthin bis zum 19. Mai 1923 mit der Erklärung, daß sie nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne. Infolge der Verhältnisse im besetzten Gebiet verzögerte sich die Ankunft der Ware in Hamburg bis zum 22. Juni 1923. Die Klägerin, die inzwischen Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung erhoben hatte, verblieb bei ihrer Annahmeverweigerung, worauf die Beklagte die Abweisung der Klage und im Wege der Widerklage ihrerseits Schadensersatz wegen Nichterfüllung (Nichtzahlung des Kaufpreises trotz Fristsetzung gemäß § 326 Abs. 1 BGB.) forderte.

Das Landgericht erklärte unter Abweisung der Widerklage den Klagenanspruch als dem Grunde nach gerechtfertigt. Auf die Berufung der Beklagten wies dagegen das Kammergericht durch Teilurteil die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Die Feststellung des Kammergerichts, die Vertragsklausel: „Der Preis versteht sich franko Hamburg Freihafen“ habe nicht die Bedeutung gehabt, daß abweichend von der Regel des § 269 BGB. für die Beklagte nicht ihr Niederlassungsort, Berlin, sondern Hamburg habe Erfüllungsort sein sollen, und hieran sei durch den Vergleich vom 21. April 1923 nichts geändert worden, wird von der Revision nicht besonders bemängelt und ist nach Lage der Sache nicht zu beanstanden. Ein von dem Niederlassungsort verschiedener Erfüllungsort kommt für die Beklagte auch nicht etwa deshalb in Betracht, weil die Parteien schon beim Vertragsschlusse vereinbart haben, daß die Beklagte die Ware sogleich von deren, damals noch nicht genanntem, Herstellungsort aus nach Hamburg

versenden sollte, ebensowenig deshalb, weil die Beklagte noch vor Abschluß des Vergleichs vom 21. April 1923 der Klägerin mitgeteilt hat, die Ware, die sie zu liefern beabsichtige, befinde sich im besetzten Gebiet, und endlich auch nicht deshalb, weil die Beklagte bei dem Telefongespräch vom 26. April 1923 der Klägerin angezeigt hat, sie werde die Ware von Köln aus nach Hamburg versenden, und die Klägerin es daraufhin übernommen hat, die Sendung auf ihre Kosten gegen die Gefahr des Transportes ab Köln zu versichern. Nun ist es zwar richtig, daß die Vorschrift des § 447 Abs. 1 BGB., wonach beim Versendungskauf die Gefahr (des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung) mit der Auslieferung der Kaufsache an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer übergeht, eine Versendung vom Erfüllungsort aus voraussetzt, daß also der Verkäufer weder den Übergang der Gefahr, noch, wenn es sich um einen Gattungskauf handelt, die Beschränkung des Schuldverhältnisses gemäß § 243 Abs. 2 BGB. durch die Versendung von irgendeinem anderen Orte aus beliebig herbeiführen kann (vgl. RRG. Bd. 106 S. 213). Allein ein solch einseitiges, den Käufer nicht berührendes Vorgehen des Verkäufers liegt hier nicht vor. Vielmehr hat sich die Klägerin, als Käuferin, spätestens bei der telephonischen Verhandlung der Parteien vom 26. April 1923 damit einverstanden erklärt, daß die Beklagte die Ware sogleich von Köln aus nach Hamburg versende, und sie hat ihr Einverständnis keineswegs an die Bedingung geknüpft, daß die Ware früher, als es tatsächlich geschehen ist, in Hamburg eintreffen, daß insbesondere wegen der Verhältnisse im besetzten Gebiete keine Verzögerung eintreten werde. Das Kammergericht hat daher ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Beklagte mit der am 3. oder 4. Mai 1923 erfolgten Auslieferung der Ware an den mit der Versendung nach Hamburg beauftragten Kölner Spediteur ihrer Verkäuferpflicht genügt habe, für eine Fristsetzung durch die Klägerin gemäß § 326 Abs. 1 BGB. und einen daraus herzuleitenden Anspruch gegen die Beklagte auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung somit kein Raum gewesen sei. . . .